

Rechte der Protestanten in Oesterreich, Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen über protestantische Kirchen- und Schulangelegenheiten in den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs, Wien 1867; Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht V, 338 ff. 470 ff.). Die deutsch-slavischen Länder Oesterreichs erhielten auf Grund der Beschlüsse einer evangelischen General-synode ausburgischen und helvetischen Bekenntnisses vom Jahre 1864, die unter dem 23. Januar 1866 die kaiserliche Sanction erhielt und durch ministerielle Verordnung vom 23. Januar 1866 in Wirksamkeit gesetzt wurde, eine definitive freie Kirchenverfassung (Oesterr. Reichs-Ges.-Bl. 1866, Stüd 5, Nr. 15; Archiv für katholisches Kirchenrecht XVI, 61 ff.). Im October 1889 trat in Wien eine General-synode des ausburgischen und eine solche des helvetischen Bekenntnisses zusammen, welche den von der Regierung bezw. dem Oberkirchenrath vorgeschlagenen Entwurf einer Revision der Kirchenverfassung, und zwar unter Einwirkung der Regierung, en bloc annahm. In Ungarn und Siebenbürgen besaßen die Protestanten schon seit dem 16. Jahrhundert ihre gesetzlich gesicherte vollständige kirchliche Selbstständigkeit. Diese Autonomie bekräftigten die ungarischen und siebenbürgischen Gesetze von 1791 und der ungarische Ges.-Art. 20 vom Jahre 1848 und sodann das kaiserliche Manifest vom 20. October 1860. Im J. 1867 wurde jedoch dieses kaiserliche Manifest, als von der Regierung einseitig erlassen, zurückgenommen und die autonome Stellung der Protestanten in Kirchen- und Schulangelegenheiten in Ungarn einfach wieder auf die früheren Gesetze von 1791 und 1848 gegründet. Eine protestantische Synode zu Debreczin beschloß aber 1882 eine neue, am 11. October 1882 sanctionirte Kirchenverfassung, welche in allen Einzelheiten eine so vollständige Autonomie der Protestanten in ihren Kirchenangelegenheiten und Unabhängigkeit von staatlichem Einflusse zur Geltung brachte, daß dieselbe zu der factischen Abhängigkeit der katholischen Kirche in Ungarn vom überwiegend calvinischen Beamtenthum in grellen Gegensatz tritt. [Vering.]

**Kirchenpatron**, s. Patron.

**Kirchenpfleger**, s. Kirchenvermögen.

**Kirchenpfunde**, s. Beneficium u. Kirchenamt.

**Kirchenpolizei**, s. Disciplin.

**Kirchenprovinz** heißt ein Complex mehrerer Bisthumsprengel (Diöcesen), welche unter einem Bischof als Vorgesetzten der übrigen vereinigt sind. Letzterer, der jetzt Erzbischof heißt und selbst Bischof einer dieser Diöcesen (der Erzdiöcese) ist, übt über die vereinigten Diöcesen, deren Oberhirten Suffraganbischöfe heißen (c. 11, X 1, 6), eine gewisse Oberaufsicht und Jurisdictionsgewalt aus. Die Bildung kirchlicher Provinzen ist schon im apostolischen Zeitalter wahrzunehmen (2 Cor. 1, 1. Gal. 1, 2) und hat sich von da naturgemäß aus dem Leben der Kirche heraus entwickelt und consolidirt. Kann man auch nicht beweisen, daß die Apostel

bei der Organisation der kirchlichen Gemeinden sich an die staatliche Eintheilung des römischen Reiches angeschlossen haben, und daß die Metropole der römischen Provinz auch die Metropole der kirchlichen Provinz geworden wäre, so ist dies doch in vielen Fällen das Wahrscheinlichere, indem die Glaubensboten sich zuerst an die Hauptstädte wandten und von diesen aus das Christenthum sich in der Provinz verbreiten ließen. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß die Kirchen eines bestimmten geographischen Umfanges, die größtentheils von der Hauptstadt aus gegründet worden sind, zu dieser mit ihren Bischöfen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis getreten sind und ihr einen höhern Rang zuerkannt haben. Zur Zeit der Christenverfolgungen und des spätern Umfanges der Häresien war eine solche Verbindung nothwendig. Dazu kam das Synodalwesen, welches sich immer mehr ausbildete und das kirchliche Leben in solchen Bezirken auch zu einer äußern Einheit abschloß, so daß schon auf der Synode zu Nicäa 325 im vierten Canon die Jurisdiction der Metropolitane näher bestimmt und auf der Synode zu Antiochia 341 im 20. Canon verordnet wurde, es sollten in jeder Provinz unter der obern Leitung des Metropolitane alle Jahre zweimal Synoden gehalten werden. Die Bildung von Kirchenprovinzen ist daher ihrem Ursprunge nach, wie das Product des kirchlichen Geistes, der überall nach Vereinigung des Getrennten strebt, so auch die naturgemäße Folge der äußeren geographischen und staatlichen Lagen und Verhältnisse. Die Hauptstädte (μετροπολεις) wurden demnach nicht bloß die Pflanzschulen des Christenthums, sondern auch die Mittelpunkte der wichtigeren kirchlichen Verhandlungen; sie bildeten das Centrum in einem kleinern Kreise. Später geschah die Eintheilung und Abgrenzung der Kirchenprovinzen meist auf den Synoden; heutzutage geschieht sie nach vortragender Verhandlung mit den betreffenden Regierungen durch den Papst in den sog. Circumscriptionen. In der Regel ist jede Diöcese einer Provinz zugetheilt; nur ausnahmsweise sind einzelne Bisthümer exempt und gehören zu keiner Provinz, sondern stehen unmittelbar unter dem Papste. Ueber die Zahl und die Vertheilung der Kirchenprovinzen in der katholischen Welt s. d. Art. Bisthum II, 889 ff.; über die rechtlichen Verhältnisse s. d. Art. Erzbischof IV, 866 ff. (Vgl. Fr. Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn 1853.) [Kreutzer.]

**Kirchenraub**, s. Sacrilegium.

**Kirchenrecht** im objectiven Sinne ist der Begriff der für die Kirche geltenden Rechtsbestimmungen, im subjectiven Sinne der Rechts der Kirche zustehenden Befugnisse. In beiden Beziehungen hat man das Kirchenrecht nach den Quellen, aus welchem es hervorgeht, in göttliches Recht (jus divinum) und in menschliches Recht (jus humanum) zu unterscheiden. Erstere sind Rechtsregeln und Vollmachten, welche